



Verbandsgemeinde Altenglan

Flächennutzungsplan

4. Fortschreibung erneuerbare Energien

**Zusammenfassende Erklärung
nach §6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Verbandsgemeinde Altenglan

Schulstraße 3-7, 66885 Altenglan, Tel. 06381 / 4209-0

Bearbeitung:

L.A.U.B. - Gesellschaft für Landschaftsanalyse und Umweltbewertung mbH
Europaallee 6, 67657 Kaiserslautern, Tel.:0631 / 303-3000, Fax: 0631 / 303-3033

Altenglan, Kaiserslautern 16.12.2015

Inhalt

1	Vorbemerkungen	3
2	Anlass und Ziele	3
3	Planinhalt	4
4	Gründe für die Auswahl des Plans nach Abwägung und Prüfung in Betracht kommender anderer Planungsmöglichkeiten	4
5	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	6
6	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	8

1 Vorbemerkungen

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan, bzw. dessen Teiländerung, mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Anlass und Ziele

Auslöser für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans zum Thema Windenergie waren in erster Linie die geänderten raumordnerischen Rahmen, insbesondere die Teilfortschreibungen des LEP IV und des Regionalen Raumordnungsplans Westpfalz.

In der bis 2014 geltenden Fassung des Regionalen Raumordnungsplans IV Westpfalz waren innerhalb der Verbandsgemeinde die beiden bestehenden Standorte Erdesbach/Altenglan und Welchweiler als Vorranggebiet für Windparks vorgesehen bzw. zugelassen. Dazu kamen ausschussfreie Flächen im Anschluss an diese Flächen sowie im Südosten der Verbandsgemeinde im Anschluss an bestehende Anlagen unmittelbar außerhalb der VG und eine kleine Fläche westlich von Horschbach. Im übrigen Gebiet waren Windenergieanlagen ausgeschlossen. Dieses Konzept deckte sich mit der Darstellung von zwei Sondergebieten Windkraft in Erdesbach/Altenglan und Welchweiler im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde.

Mit der Teilfortschreibung des ROP 2014 erweiterte sich die Abgrenzung eines der Vorranggebiete (Erdesbach/Altenglan), Welchweiler entfiel und die kleinen Teilflächen im Südosten der Verbandsgemeinde im Anschluss an bestehende Anlagen unmittelbar außerhalb der VG sind nunmehr ebenfalls als Vorranggebiet ausgewiesen. Damit entstand ein Anpassungsbedarf der Flächennutzungsplanung im Sinn des § 1 Abs. 4 BauGB, da sich Vorranggebiet des ROP und Ausschluss nach FNP z.T. widersprechen. Zugleich entfiel der im Regionalplan für große Teile des Gebiets der Verbandsgemeinde vorgegebene Ausschluss von Windkraftanlagen und die Steuerung der Standortverteilung von Windkraftanlagen durch die Regionalplanung und wurde weitestgehend in die Hand der Verbandsgemeinde gelegt.

Da Windenergieanlagen nach §35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegiert sind entfällt in diesem Fall auch die derzeit gegebene regionalplanerische Steuerung der Standorte. Die Verbandsgemeinde muss auf diese Entwicklungen und Vorgaben reagieren. Sie ist aufgerufen, zu prüfen und – ggf. nach entsprechender Auswahl, Anpassung und Abwägung – in ihren Flächennutzungsplan aufzunehmen. Darüber hinaus ist es mit Blick auf die durch die Änderung des LEP IV in Gang gesetzten Veränderungen der raumordnerischen Vorgaben notwendig, auch ggf. vorhandene weitere Standorte zu prüfen und zu bewerten, aber auch unerwünschte Fehlentwicklungen bei der Standortwahl zu vermeiden.

3 Planinhalt

Die 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Altenglan beinhaltet die Darstellung von folgenden Sondergebieten i.S. des §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windkraft“:

SO 1 Altenglan (Patersbach), Erdesbach	94 ha
SO 2 Höhenzug östlich Ulmet und Bedesbach	156 ha
SO 3 Höhenzug westlich Horschbach	22 ha
SO 4 Höhe südlich Bosenbach	6,7 ha
SO 5 Höhe östlich von Oberstauenbach	4,4 ha

Insgesamt sind dies rund 283 ha bzw. 3,51 % der Fläche der Verbandsgemeinde.

Diese Sondergebiete stellen zugleich Konzentrationsflächen dar und beinhalten den Ausschluss für Windenergienutzung in anderen Bereichen der Verbandsgemeinde gemäß §35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Ein im geltenden Flächennutzungsplan dargestelltes **Sondergebiet Wochenendhausnutzung östlich von Bedesbach** entfällt. Diese Nutzung ist dort aktuell nicht vorhanden und es wird keine Entwicklung in diesem Sinne angestrebt.

4 Gründe für die Auswahl des Plans nach Abwägung und Prüfung in Betracht kommender anderer Planungsmöglichkeiten

Die Auswahlkriterien und die Abgrenzung der dargestellten Sondergebiete basieren auf einer flächendeckenden Standortkonzeption für die Verbandsgemeinde.

Darin werden zunächst die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung kurz rekapituliert. Daran anschließend werden die sonstigen Bewertungs- und Ausschlusskriterien für mögliche Standorte nach Sachthemen zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Bindung, Abwägbarkeit und Gewichtung kurz erläutert.

Mit Hilfe dieser Kriterien werden zunächst potenziell geeignete Gebiete ausgewählt und dann bewertet. Dies erfolgt in folgenden Schritten:

1. In einem ersten Schritt erfolgt eine Vorauswahl potenziell geeigneter Flächen nach dem Ausschlussprinzip.

Dabei ist gemäß Vorgaben der aktuellen Rechtsprechung zu unterscheiden in Flächen mit Restriktionen, die einer Ausweisung zwingend entgegenstehen (**„harte“ Tabuzonen**) und solchen, die einer Abwägung noch zugänglich sind (**„weiche“ Tabuzonen**), für die die Verbandsgemeinde aber aus zu nennenden Gründen einen Ausschluss vorsieht.

2. Mit Hilfe der harten und weichen Auswahlkriterien werden dann soweit wie möglich zunächst flächendeckend potenziell ungeeignete Flächen ausgegrenzt. Räumlich nur schwer fassbare kleinräumige Faktoren bleiben dabei zunächst außer Betracht.
3. Diese potenziell geeigneten Flächen werden dann einzeln noch genauer betrachtet und ggf. Auswahl und Abgrenzung modifiziert
Dabei werden einige weitere Fakten mit einbezogen, die bei der Bewertung und Abwägung potenzieller Standorte berücksichtigt werden sollen und müssen.
4. Daraus werden Vorschläge für ein Standortkonzept abgeleitet, die ggf. auch Summen- und Wechselwirkungen berücksichtigen.

Als flächendeckend zur Anwendung kommende „harte“ Tabukriterien sind in diesem Sinn zu nennen:

- Bestehende
 - Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete
 - Sonstige Sondergebiete
 - Grünflächen i.S. des Baugesetzbuches bzw. nach Flächennutzungsplan
 - Truppenübungsplatz
- Hochspannungsfreileitung (ab 30 kV)
- Öffentliche Straße
- Naturschutzgebiete
- Wasserschutzgebiet Zone I
- Naturdenkmale
- Nach §30 BNatSchG geschützte Flächen

Als „weiches“ Tabukriterium wird angewandt:

- Vorsorgeabstand 800 m zu Wohn- und Mischgebieten sowie Sondergebieten die der Erholung dienen (mit begrenzter Überschreitungsoption für den Rotor bei begrenzten Verhältnissen und zugleich hoher Windhöflichkeit)
- Vorsorgeabstand 500 m zu sonstiger Außenbereichsbebauung mit Wohnnutzung
- Wasserschutzgebiet Zone II
- FFH Gebiete
 - Grube Oberstauftenbach,
 - Ackerflur bei Ulmet und
 - Kalkbergwerke bei Bosenbach
- Landschaftsschutzgebiet „Königsland“ (Pötzberg, Steinerner Mann, Herrmannsberg) Bereiche mit weniger als 80% Referenzertrag gemäß Windatlas Rheinland-Pfalz 2013 mit Ausnahme eines maximal 500 m breiten Streifens südlich der L 368
- Großflächiger Ausschlussbereich Höhen nördlich des Glantals (B420) bzw. der K22 im Westen
- Vogelzugverdichtung Glantal (Ca. zwischen Mittagsfelsen und Sulzberg)
- Konzentrationsgrundsatz des LEP IV und Rundschreiben Windenergie (mind. 3 Anlagen) nicht erfüllt
- Windgeschwindigkeit weniger als 5,2 m/s in 100 m Höhe
- Hangneigungen von mehr als 20% (Prüfung im Einzelfall)

Bekanntes Vorkommen von gegenüber Windkraftanlagen empfindlichen Arten sind benannt. Ein Ausschluss von Flächen erfolgt aber nicht über pauschale Tabukriterien. Er wird in jedem Einzelfall gesondert nach örtlichen Gegebenheiten und Aktualität und Untersuchungstiefe der Daten geprüft.

5 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die **Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt**, deren Bewertung und daraus abzuleitende Maßnahmen sind im Standortkonzept und im Umweltbericht dargestellt.

Als wesentliche Eckpunkte sind festzuhalten:

- In aller Regel ist davon auszugehen, dass unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen die flächig begrenzte Inanspruchnahme von **Biotopstrukturen** in Größenordnung einiger tausend Quadratmeter durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden muss aber auch kann. Dies gilt sinngemäß auch für die Inanspruchnahme von Wald und den dort neben dem naturschutzrechtlichen auch zu beachtenden forstrechtlichen Ausgleich. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen kann erst in Bebauungsplänen und/oder bei der Anlagengenehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz bestimmt werden. Maßgebend ist die genaue Größe und Lage der dauerhaft versiegelten Flächen für Mast und Kranaufstellflächen sowie ggf. Ausbaumaßnahmen an den Zufahrten. Diese ist im Flächennutzungsplan noch nicht abschließend festgelegt.

In den Gebieten finden sich z.T. kleinere, wertvollere Biotopstrukturen und vereinzelt auch nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützte Biotope, insbesondere auch kleine Tümpel und im Randbereich auch Quellbäche. Über deren Betroffenheit und eventuelle Maßnahmen wie einzuhaltende Abstände kann nur im Zuge der genauen Standortplanung entschieden werden. Innerhalb der dargestellten Sondergebiete besteht dazu in jedem Fall ausreichend Raum, so dass dies den nachfolgenden Genehmigungsverfahren überlassen bleiben kann. Dies gilt auch für die mit dem aktuellen § 15 Landesnaturschutzgesetz hinzugekommenen Biotoptypen, insbesondere Magerwiesen. Das Biotopkataster enthält keine Darstellungen solcher Biotoptypen innerhalb der geplanten Sondergebiete.

- Im Einzelfall bestehen Hinweise auf Vorkommen **geschützter**, z.T. auch **streng geschützte Tierarten**. Soweit die Belege so aktuell und konkret sind, dass sie der Errichtung von Windkraftanlagen entgegenstehen, wurden die Gebiete bereits im Standortkonzept ausgeschieden. Sofern Vorkommen bekannt sind, sich Konflikte nach aktueller Kenntnislage aber voraussichtlich durch geeignete Standortwahl und/oder sonstige Maßnahmen vermeiden lassen ist auch dies berücksichtigt.

Im Fall älterer Hinweise ohne aktuelle Belege oder räumlich und sachlich relativ grober Informationen z.B. über Funktionsräume empfindlicher Fledermausarten, wird im Einzelfall abgewogen, ob diese einen Ausschluss rechtfertigen können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass – trotz einer gewissen Standorttreue vieler Arten – immer

auch eine natürliche Dynamik in der räumlichen Verteilung der Brutplätze/ Quartiere und Jagd- bzw. Nahrungsreviere gegeben ist. Es ist für einen Plan mit einer zeitlichen Perspektive von 10-15 Jahren insofern unmöglich, jegliches Risiko einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit in der Zukunft sicher auszuschließen. Insbesondere für in der Verbandsgemeinde relativ verbreitete empfindliche Arten wie den Rotmilan besteht ein unvermeidliches Restrisiko, dass sich in den dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte zeigen, die im Einzelfall auch der Zulässigkeit einer oder mehrerer Anlagen im Weg stehen können.

Dieses Risiko lässt sich prinzipiell auch durch umfangreiche Untersuchungen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Flächennutzungsplans nicht ausschließen, da über die Geltungsdauer von 10-15 Jahre hinweg immer auch damit zu rechnen ist, dass bestehende Brutplätze aufgegeben und neu besetzt werden.

Eine Verletzung artenschutzrechtlicher Belange ist auch in diesen Fällen aber ausgeschlossen. Unabhängig von der Darstellung im Flächennutzungsplan sind jeweils vor der Genehmigung konkreter Anlagen aktuelle Untersuchungen vorzulegen. Sollten sich zum gegebenen Zeitpunkt daraus Konfliktrisiken ergeben, so sind ggf. standortbezogene Optimierungen oder betriebliche Auflagen notwendig. Im Extremfall kann dies auch einer Anlagengenehmigung im Wege stehen.

- Quantitativ relevante Eingriffe in die **Grundwasserneubildung** sind nicht zu erwarten bzw. können durch eine flächige Versickerung der Regenwasserabflüsse vermieden werden. Mögliche Risiken von **Verunreinigungen** des Grundwassers oder auch benachbarter Oberflächengewässer (v.a. Quellbäche) lassen sich im Zuge der Standortwahl und ggf. auch durch technische Vorkehrungen, bis hin zur Wahl des Anlagentyps, vermeiden. Auch dies kann im Flächennutzungsplan noch nicht geregelt werden, Konflikte sind aber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren lösbar und stehen der Nutzung nicht im Weg.
- Großräumige negative Auswirkungen auf **klimatische Ausgleichsprozesse** sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Keine der Flächen lässt eine nennenswerte Funktion für Kalt- und Frischluftentstehung und deren Abflüsse in belastete Siedlungsbereiche erkennen.
- Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** stellen Windenergieanlagen in jedem Fall erhebliche Veränderungen dar, die auch mehrere Kilometer im Umkreis wirksam sind. Die gewählten Entfernungen stellen sicher, dass keine Dominanz in der Nachbarschaft von Wohnnutzung zu erwarten ist, die Windenergieanlagen dort per se ausschließt. Dies gilt auch für besonders hervorzuhebende Aussichtspunkte und Landmarken wie den Potzberg. Ein Gebiet (SO 2) liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Königsland“. Der größte Teil dieses Schutzgebietes wurde – trotz der dort gegebenen guten Windverhältnisse - aufgrund seiner Bedeutung u.a. für das Landschaftsbild im Standortkonzept grundsätzlich ausgeschlossen. Lediglich in dem durch bestehende Anlagen bereits stark vorgeprägten Nordteil sind Standorte vorgesehen. Die Einbeziehung dieser Teilfläche in das Gebiet SO 2 geht davon aus, und setzt voraus, dass neben den bereits bestehenden Anlagen unmittelbar nördlich des Landschaftsschutzgebietes auch eine Erweiterung des Windparks stattfindet, die als Vorbelastung in das Landschaftsschutzgebiet hineinwirkt.

- Für die **Erholung** werden Windenergieanlagen ebenfalls überwiegend über das Landschaftsbild wirksam.
- Umweltauswirkungen durch **Immissionen** sind im Maßstab des Flächennutzungsplans noch nicht exakt feststellbar. Dazu müssen die exakten Anlagenstandorte und Anlagentypen bekannt sein. Die Abstände der Sondergebiete zu empfindlichen Nutzungen sind so gewählt, dass nach gängigen Erfahrungen und Empfehlungen die einschlägigen Grenz-, Richt- und Orientierungswerte eingehalten werden können. Unabhängig davon ist dies bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung in jedem Fall nachzuweisen.
- Umweltbezogene Auswirkungen auf **Kulturgüter und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Es sind innerhalb der Gebiete keine Bodendenkmale bekannt. Eine forst- oder landwirtschaftliche Nutzung ist in den bei weitem überwiegenden Anteilen der Sondergebiete uneingeschränkt möglich.

6 Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Zuge der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden eine Reihe von Hinweisen vorgebracht, die dem Vorhaben jedoch nicht im Wege stehen. Nachfolgend sind die wichtigsten Punkte sowohl aus der frühzeitigen Beteiligung als auch aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 und 4 Abs. 2 des BauGB in einer Übersicht dargestellt.

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
<p>Es wurden vor allem von der unteren Naturschutzbehörde verschiedene Hinweise auf Vorkommen empfindlicher Vogelarten, v.a. Rot- und Schwarzmilan sowie Uhu und Fledermäusen gegeben. Diese Hinweise basieren auf verschiedenen Quellen, teilweise auch aus Gutachten von potenziellen Betreibern.</p> <p>Hinsichtlich der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes "Königsland" (Südteil des Gebietes SO 2) wird die Bedingung genannt, dass eine Befreiung nur erfolgen kann, wenn die in den unmittelbar nördlich anschließenden Flächen des SO 2 geplanten Anlagen realisiert werden.</p>	<p>Die Vorkommen sind in jedem Fall als Hinweis im Plan enthalten, soweit sie ausreichend konkret sind. Vor einer Anlagengenehmigung ist nachzuweisen, ob ggf. artenschutzrechtliche Konflikte tatsächlich und aktuell zu erwarten sind und ob sie ggf. durch Standortwahl oder sonstige begleitende Maßnahmen verhindert werden können.</p> <p>Dort wo im Einzelfall sehr gewichtige und aktuelle Nachteile vorliegen wurden diese bei der Gebietsauswahl und Abgrenzung berücksichtigt. Dies gilt auch wenn genauere Gutachten vorliegen, die – ggf. unter Auflagen – eine Realisierung von Windenergieanlagen als möglich ansehen (SO 2).</p> <p>Diese Bedingung ist im Flächennutzungsplan festgehalten.</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
<p>Zu dem Gebiet SO 3 bei Horschbach äußerten vor allem die Ortsgemeinde St. Julian und in Ihrem Sinn auch die Verbandsgemeinde Lauterecken Wolfstein Bedenken.</p> <p>Sie betrafen in erster Linie die Abstände zur Ortslage allgemein und zu den betroffenen Ortsteilen bzw. der dortigen Nutzung im Besonderen. Gefordert wird ein genereller Abstand von 1.000 m. Für die südlich des Ortes liegende Schule und Kindergarten wird eine erhöhte Empfindlichkeit gesehen, die ebenfalls einen solchen Abstand erfordere.</p> <p>Weiterhin wurde bezweifelt, ob sich in dem Gebiet der Konzentrationsgrundsatz (mindestens drei Anlagen) realisieren lässt.</p>	<p>Eine Abweichung von dem einheitlich gewählten Abstand von 800 m würde die einheitliche Systematik der Gebietsabgrenzung verlassen. Dies würde letztlich die Auswahlmethodik und damit die Rechtskraft des Flächennutzungsplans in Frage stellen.</p> <p>Eine erhöhte Empfindlichkeit der Schullnutzung und ein daraus resultierender höherer Abstand ist fachlich nicht zu begründen. Die maßgebenden Abstände ergeben sich bei Windenergieanlagen regelmäßig aus den gegenüber den Tageswerten deutlich niedrigeren Grenzen nächtlicher Beeinträchtigungen der Wohnnutzung. Für eine reine Tagesnutzung entsteht dadurch selbst bei Einstufung als Mischgebiet de facto „automatisch“ ein Schutz, der die zulässigen Tagwerte einer Wohnnutzung unterschreitet.</p> <p>Angesichts der beschränkten Größe des SO 3 wurde konkreter geprüft, ob der Platz für 3 Anlagen ausreicht, dies ist der Fall.</p>
<p>Die Planungsgemeinschaft Westpfalz äußerte ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Größe von SO 3.</p> <p>Für die kleinen Gebiete bei Bosenbach (SO 4) und Staufebach (SO 5) wird festgehalten, dass eine Realisierung nur im Zusammenhang mit den außerhalb der VG bestehenden Anlagen und Flächen sinnvoll ist.</p>	<p>Siehe oben.</p> <p>Dies ist so auch beabsichtigt und war Bedingung für die Ausweisung.</p>
<p>Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weist für das Gebiet SO 3 auf das Flugbeschränkungsgebiet ED-R 116 und eine Sicherheitsbereich des Ein-/ Ausfluges von Luftfahrzeugen einer Übungsanlage hin. In Teilbereichen kann es gemäß Stellungnahme zu Höhenbegrenzungen auf 300 Fuß (100 m) über Grund kommen.</p>	<p>Die genannten Gründe als solche wurden als konkret und nachvollziehbar eingestuft. Bei den genannten Höhenbegrenzungen auf 100 m sind sehr weitgehende Einschränkungen zu erwarten. Es handelt sich allerdings nicht um exakt bindend abgegrenzte Schutzzonen sondern offenbar um einen grob abgegrenzten, etwa 1,5 km breiten Korridor, der offenbar nur unter Berücksichtigung genauer Angaben zu Anlagentyp und Standort genauer geprüft werden kann. Nach den vorliegenden Informationen ist ein sicherer Ausschluss jeglicher Windkraftanlagen bereits im Flächennutzungsplan nicht zu begründen.</p>
<p>Zwei potenzielle Betreiber (juwi und ABO Wind brachten Anregungen zu kleineren Erweiterungen der Gebiete SO 1 und 2 (juwi) bzw. eine Ausweisung weiterer Flächen im Landschaftsschutzgebiet Königsland (Bereich „Steinerne Mann“) ein.</p>	<p>Im Fall der kleinen Erweiterungen wären diese nur zu realisieren, wenn auf eine systematische Anwendung der Auswahl- und Abgrenzungskriterien in diesen Einzelfällen abgewichen wird. Dies würde letztlich die Auswahlmethodik und damit die Rechtskraft des Flächennutzungsplans in Frage stellen.</p>

Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange	Abwägung/Stellungnahme der Stadt
	Im Fall der Erweiterung in das Landschaftsschutzgebiet wären zentrale Bereiche des Gebietes betroffen. Für diese brachte auch die untere Naturschutzbehörde deutlich zum Ausdruck, dass sie eine Befreiung dort nicht in Aussicht stellen kann.
Die Stadt Kusel wies auf das Konversionsvorhaben „Windhof“ westlich der Fläche SO 1 hin und möchte mögliche Einschränkungen durch zu geringe Abstände ausschließen.	Die verbleibenden Abstände von 800-1000 m zu den realistischen baulich nutzbaren Bereichen des „Windhofs“ (ohne die bewaldeten Talhänge) lassen keine Gefahr erkennen, dass die Umnutzung der ehemaligen Kaserne eventuell behindert werden könnte.
Das Landesamt für Geologie und Bergbau wies für alle Gebiete auf alte Bergwerksfelder hin. In allen Fällen ruht der Abbau und es liegen in den meisten Fällen keine Dokumente vor, ob und wo ein solcher Abbau stattgefunden hat. Nur für das Gebiet „Hellenberg“ (SO 2) liegen danach auch genauere Informationen vor.	Das Landesamt leitet aus den Hinweisen keine grundsätzlichen Konflikte ab, die einer Bebauung entgegenstehen. Die Hinweise sind in die Unterlagen des FNP mit aufgenommen, so dass sie im Zuge weiterer Planungen und der obligatorischen Gutachten zur Standsicherheit berücksichtigt werden können.
Von diversen Betreibern wurden Hinweise auf Leitungsführungen und Schutzabstände gegeben. Dies betrifft eine bestehende 20 kV Stromfreileitung (SO 2), zwei Gasfernleitungen (SO 1 und SO 4) und eine stillgelegte NATO Pipeline (SO 2). In keinem Fall werden aber grundsätzliche Bedenken geäußert.	Die genauen Leitungsverläufe und Schutzabstände können erst bei der Anlagenplanung genauer geprüft und berücksichtigt werden. Sie sind z.T. auch von der Anlagengröße abhängig. Innerhalb der Sondergebiete bestehen genügend Spielräume um dies tun zu können.